

Zeitschrift: Fachblatt für Heimerziehung und Anstaltsleitung
Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung
Band: 5 (1934)
Heft: 9

Rubrik: Schweiz. Verband für Schwererziehbare

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweiz. Verband für Schwererziehbare.

Deutschschweizerische Gruppe.

Geschäftsstelle: Zürich 1, Kantonschulstr. 1. Tel. 41 939.

Einblicksfähigkeit.

Dr. Paul Moor, Zürich.

II.

Einblick ist etwas rein Innerliches, das man als solches äußerlich gar nicht feststellen kann. Aber wo Einblick vorkommt, da steht sie immer im Zusammenhang einer Auseinandersetzung, eines Verhaltens, einer Handlung. Und dieses Verhalten können wir feststellen; die Art des — innern oder äußern — Verhaltens läßt uns auf das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Einblick schließen, und wir nennen es darum ein einblicktiges oder ein uneinblicktiges Verhalten.

Auf zwei Arten pflegen wir festzustellen, ob ein anderer Einblick hat in eine Sache, die wir selber kennen. Entweder kann er uns in Worten Kunde geben von dieser Einblick; oder aber wir erschließen seine Einblick aus seinem sachentsprechenden Verhalten. Es ist klar, daß wir uns dabei in beiden Fällen täuschen können und darum vorsichtig sein müssen in der Feststellung. Wir wissen ja, wie mancher geläufig über eine Sache spricht, trotzdem er gar nichts davon versteht, und andererseits kann doch wieder auch das sachentsprechende Verhalten täuschen, bloßer Zufall sein. Erst wenn einer wiederholt und unter verschiedenen Umständen das Richtige getan hat, glauben wir annehmen zu dürfen, daß er wirklich auch „im Bilde“ sei. Dabei fällt uns aber auf, daß wir dieser durch wiederholtes richtiges Verhalten bewiesenen Einblick in sehr vielen Fällen weit mehr vertrauen, als einer bloß durch Worte und Erklärungen bewiesenen. Ja, wir bezeichnen gerade dann die wörtlichen Ausführungen eines andern als etwas bloß Angelerntes, aber im Grunde nicht Verstandenes, wenn der Betreffende in einer wirklichen Situation versagt, in der ihm die in Worten bewiesene Einblick eigentlich helfen müßte. Es gibt ein solches praktisches Versagen, bei dem wir nicht mehr den Eindruck haben, der Betreffende wisse schon, worum es gehe, er könne sein Wissen nur nicht anwenden, sondern demgegenüber wir dafür halten, daß er trotz seines vermeintlichen Wissens im Grunde genommen keine Ahnung habe, was eigentlich los sei. Umgekehrt kennen wir Beispiele genug, wo sich einer in einer Sache richtig verhält, über die Rechenschaft abzulegen er nicht imstande wäre. Insbesondere gibt es eine Menge kleiner alltäglicher Dinge, in denen wir uns beständig wieder neu nach den momentanen Verhältnissen richten müssen und das auch richtig und in zweckmäßiger Weise tun, ohne einen Gedanken darauf zu verwenden, ohne überhaupt Zeit dazu zu haben, uns jedesmal erst darüber klar zu werden, wie jetzt die Dinge liegen, was wir tun wollen und warum wir gerade so handeln wollen.

Aus alledem wird klar, daß es offenbar zwei verschiedene Arten von Einsicht gibt, von denen die eine in einem Wissen besteht, bei der andern aber gerade kein Wissen vorliegt, trotzdem wir auch hier nicht zögern, von Einsicht zu sprechen. Ist es im ersten Falle das Denken, das sich einer Sache bemächtigt, so handelt es sich im zweiten um ein gefühlsmäßiges Innwerden. Wir können daher die beiden Arten von Einsicht als wissende und als gefühlsmäßige Einsicht benennen, oder auch als bewusste und unbewusste Einsicht. Wir wollen versuchen, uns kurz Rechenschaft zu geben über die psychologische Art und den Zusammenhang dieser beiden Einsichtsarten, um beurteilen zu können, welche Bedeutung ihnen zukommt.

Mitgliederverzeichnis

vom 1. September 1934.

Vorstand.

Präsident und Redaktor des Fachblattes:

Hr. E. Gohauer, Waisenvater, Zürich 7
Vizepräsident: Hr. H. Tschudi, Waisenvater, St. Gallen
Aktuar: Hr. U. Jof, Verwalter, Wädenswil
Kassier: Hr. P. Niffenegger, Vorsteher, Steffisburg
Beisitzer: Hr. H. Bein, Waisenvater, Basel

Rechnungsrevisoren.

Hr. E. Gasser, Vorsteher, Blindenheim, Basel
Hr. Bär, Inspektor, Taubstummenanstalt, Basel

Kantonalkorrespondenten.

Aufgabe: Berichterstattung für den betreffenden Kanton.

Zürich: Hr. Jof, Verwalter, Wädenswil
Bern Stadt: Hr. Lütthi, Vorsteher, Viktoria, Wabern
Bern Land: Hr. Keller, Waisenvater, Burgdorf
St. Gallen: Hr. Haab, Vorsteher, Bizi/Mosnang
Basel Stadt: Hr. Bär, Inspektor, Riehen
Basel Land: Hr. Schweizer, Vorsteher, Schillingsrain/Liestal
Aargau: Hr. Schelling, Vorsteher, Schloß Kastelen
Graubünden: Hr. Brack, Vorsteher, Masans/Chur
Appenzell: Hr. Scheurer, Vorsteher, Teufen
Schaffhausen: Hr. Scherrer-Brunner, Verwalter, Schaffhausen
Thurgau: Hr. Landolf, Vorsteher, Bernrain/Emmishofen
Solothurn: Hr. Fillingner, Vorsteher, Kriegssetten
Glarus: Hr. Baur, Vorsteher, Haltli/Mollis
Luzern: Hr. Brunner, Vorsteher, Sonnenberg/Kriens
Tessin: Hr. von Benoit, Oberstlt., Muri b. Bern
Freiburg: Hr. Stöckli, alt-Waisenvater, Salvenach

P.S. Die Kantone sind nach der Zahl der Mitglieder geordnet.

Erklärungen: EM = Ehrenmitglied
PV = Pensionierter Veteran
PVW = Pensionierte Veteranen-Witwe
VA = Veteran im Amte
A = Aktivmitglied